

66212021

**LANDRATSAMT
KYFFHÄUSERKREIS**



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
[BLR][VWL]

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Amt

Dienstgebäude

Auskunft erteilt

Telefon

Telefax

E-Mail

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Verwaltungsleiter / Pressereferent
99706 Sondershausen
Markt 8

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,
05.01.2021

**Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen
für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer
wahlrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/2043 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen o.g. Anhörungsverfahrens möchte ich zum vorgelegten o.g. Gesetzentwurf wie folgt
Stellung nehmen:

zu Artikel 1:

- 1) Die vorgeschlagene Reduzierung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 125 bzw. 500 ist sachgerecht und angemessen; eine Reduzierung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 125 sollte auch in den Fällen des § 22 Abs. 3 („andere Wahlvorschläge“) vorgesehen werden.
- 2) Die vorgeschlagenen Öffnungsklauseln für Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen für Wahlbewerber (elektronische Kommunikation bzw. Briefwahl) sind angemessen; aus wahlrechtlicher Sicht sollte überprüft werden, ob diese Regelungen auch später für „normale Wahlen“ gelten können.
- 3) Eine mögliche Verlängerung der Wahl ist empfehlenswert, die Regelungen für die Stimmabgabe bei Ablauf der Wahlzeit in § 3 entsprechen den praktischen Erfordernissen und sollten „zwingend“ bei allen Wahlen so vorgegeben werden.

- 4) Die Erarbeitung von Infektionsschutzkonzepten sind für alle Wahlräume verbindlich festzulegen; Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen“. Musterhygienekonzepte für Wahlräume sollten durch das Büro des Landeswahlleiters erarbeitet werden.
- 5) Die Regelungen im § 5 zur „Feststellung eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes“ sind aus der Sicht eines Kreiswahlleiters nachvollziehbar.

Dazu drei Bemerkungen:

- a) Die „Feststellung eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes“ sollte an gewisse Inzidenz-Grenzwerte (z.B. Inzidenz größer als 200 bei 7 aufeinanderfolgenden Tagen oder bei 7 von insgesamt 10 Tagen) gebunden werden.
- b) Eine mögliche Durchführung der Landtagswahl ausschließlich als Briefwahl erfordert bereits im Vorfeld zwingend, dass dies bei der Bestellung von Anlagen (z.B. Anlage 6, Anlage 7, Anlage 8, Anlage 101) berücksichtigt und das eventuelle Briefwahlaufkommen, bezogen auf 100% der Wahlberechtigten, zugrunde gelegt werden muss.
- c) Eine kurzfristige Bestellung von Unterlagen bei einer „reinen Briefwahl“ ist nicht möglich. Die Lieferkapazitäten der Verlage und Druckereien würden schnell an ihre Grenzen stoßen. Unter Beachtung vergaberechtlicher Ausschreibungspflichten ist eine kurzfristige Reaktion auf einen „wahlrechtlichen Gesundheitsnotstand“ ebenfalls nicht möglich.

Bereits bei den letzten Bundestagswahlen gab es teilweise Lieferengpässe bei den sogenannten „roten Wahlbriefumschlägen“ (die Basis war hier nur 30% Briefwähler und keine Verkürzung von Fristen).

zu Artikel 2:

Die in Artikel 2 o.g. Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen entsprechen weitestgehend den Änderungen von Artikel 1. Es ist sinnvoll, die vorgesehenen Veränderungen des Thüringer Landeswahlgesetzes (z.B. § 72) bzw. der Thüringer Landeswahlordnung (z.B. § 56) unabhängig von einer möglichen vorgezogenen Neuwahl des Thüringer Landtages im Jahr 2021 im Wahlgesetz und in der Wahlordnung dauerhaft zu verankern.

Des Weiteren könnten auch § 3 und § 5 des „Thüringer Gesetzes für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahr 2021“ in ein novelliertes neues Wahlgesetz aufgenommen werden.

Abschließend noch eine Bemerkung:

In der Begründung zu Artikel 1 § 5 wird ausgeführt:

„Um eine möglichst rasche verwaltungstechnische Umsetzung dieser Anordnung zu gewährleisten, haben die Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter bereits gegenwärtig die notwendigen Vorkehrungen und Veranlassungen zu treffen, um die verwaltungstechnischen und organisatorischen Maßnahmen für diesen Fall einzuleiten.“

Unter Beachtung der verkürzten Fristen gemäß der Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtages vom 27.02.2020 erweist sich eine rechtzeitige Vorbereitung vorgezogener Landtagswahlen unter vergaberechtlichen Aspekten als sehr schwierig. Vergaberechtliche Öffnungsklauseln wären in diesem Fall sehr sinnvoll.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kreiswahlleiter Landtagswahl

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.